

## LEITFADEN für Gemeindeverwaltungen zur Durchführung von Abstimmungen und Urnenwahlen



## Verzeichnis gesetzliche Grundlagen:

Kantonale Gesetze (BGS) sind abrufbar unter: <http://bgs.so.ch/>

ASG	Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland, Auslandschweizergesetz ( <a href="#">SR 195.1</a> )
GG	Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 ( <a href="#">BGS 131.1</a> )
GO	Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ( <a href="#">BGS 125.12</a> )
GpR	Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 ( <a href="#">BGS 113.111</a> )
KV	Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ( <a href="#">BGS 111.1</a> )
VpR	Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 ( <a href="#">BGS 113.112</a> )

## Kontaktdaten:

Bei Fragen wenden Sie sich an

- das zuständige Oberamt
- die Staatskanzlei für Urnenwahlen:  
Pascale von Roll, Staatsschreiber-Stv., Tel. 032 627 20 33,  
e-mail: [pascale.vonroll@sk.so.ch](mailto:pascale.vonroll@sk.so.ch)  
Patricia Etter, Juristin Rechtsdienst, Tel. 032 627 20 41,  
e-mail: [patricia.etter@sk.so.ch](mailto:patricia.etter@sk.so.ch)
- das Amt für Gemeinden, wenn es sich um die Gemeindeorganisation und um die Wahlen durch den Gemeinderat handelt (keine Urnenwahlen: Tel. 032 627 23 57).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verzeichnis gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>Kontaktdaten.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Abstimmungen .....</b>	<b>7</b>
1.1 Festsetzen der Wahl-/Abstimmungstage, Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten.....	7
1.2 Erstellung und Druck Stimmzettel / Abstimmungsbotschaft .....	7
1.3 Erhaltung und Publikation .....	8
<b>2 Wahlen.....</b>	<b>8</b>
2.1 Urnenwahl oder nicht.....	8
2.2 Wahlen durch die Gemeindebehörden (Nicht-Urnenwahlen) .....	8
2.3 Stille Wahlen .....	9
2.3.1 Stille Proporzahlen .....	9
2.3.2 Stille Majorzwahlen.....	9
2.4 Besonderheiten einzelne Ämter .....	10
2.4.1 Gemeindepräsidium .....	10
2.4.2 Vizegemeindepräsidium .....	11
2.4.3 Weitere Beamte.....	11
2.4.4 Kommissionswahlen.....	11
2.5 Erneuerungswahlen (für die ganze Amtsperiode) .....	11
2.5.1 Festsetzen der Wahlstage / Einberufung der Wahlberechtigten .....	11
2.5.1.1 Wer ist zu wählen? .....	11
2.5.1.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	12
2.5.1.3 Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	12
2.5.1.4 Anmeldefrist.....	13
2.5.2 Vorgehen Majorzwahlen .....	13
2.5.2.1 Formulare Wahlvorschläge .....	13
2.5.2.2 Prüfen der Wahlvorschläge.....	13
2.5.2.3 Eingabestelle, Anmeldefrist.....	14
2.5.2.4 Publikation der Kandidatennamen .....	14
2.5.2.5 Stille Wahlen.....	14
2.5.2.6 Was tun, wenn sich niemand anmeldet?.....	14
2.5.2.7 Wahlzettel .....	15
2.5.2.8 Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen.....	15
2.5.3 Vorgehen Proporzahlen .....	15
2.5.3.1 Formulare Wahlvorschläge .....	15
2.5.3.2 Prüfen der Wahlvorschläge.....	15
2.5.3.3 Eingabestelle, Eingabefrist.....	17
2.5.3.4 Nummerierung der Wahlvorschläge/Listen .....	17
2.5.3.5 Behebung von Mängeln (während Bereinigungsfrist) ....	17
2.5.3.6 Publikation der Listen und Kandidatennamen .....	18

2.5.3.7	Stille Wahlen .....	18
2.5.3.8	Was tun, wenn nicht genügend Kandidaten anmelden? .....	18
2.5.3.9	Wahlzettel.....	18
2.5.3.10	Anzahl Ersatzmitglieder.....	18
2.6	Vakanzen während der Amtsperiode .....	19
2.6.1	Ersatzwahl Majorz (z.B. Gemeindepräsidium).....	19
2.6.1.1	Einberufung/Ausschreibung .....	19
2.6.1.2	Anmeldefrist .....	19
2.6.1.3	Weiteres Vorgehen .....	19
2.6.2	Proporzwahlverfahren (z.B. Gemeinderat).....	19
2.7	Druck Wahlzettel .....	20
2.7.1	Allgemeines .....	20
2.7.2	Wahlzettel Majorzwahlen .....	21
2.7.3	Wahlzettel Proporzahlen .....	21
<b>3</b>	<b>Allgemeine Informationen Abstimmungen und Wahlen..</b>	<b>22</b>
3.1	Stimmregister (§ 8 ff. GpR; § 6 ff. VpR).....	22
3.2	Auslandschweizer (§ 6 GpR, § 6 Abs. 2 VpR).....	23
3.2.1	Stimm- und Wahlrecht .....	23
3.2.2	E-Voting .....	23
3.2.3	Stimmregister Auslandschweizer .....	23
3.2.4	Versand des Wahl- und Stimmmaterials an die Auslandschweizer .....	24
3.3	Zustellkuverts .....	24
3.4	Stimmrechtsausweise .....	25
3.5	Versand des Wahl- und Stimmmaterials (§ 60 ff. GpR).....	25
3.6	Briefliche Wahl- und Stimmabgabe .....	26
3.7	Urnenöffnungszeiten (§ 86 GpR).....	27
3.8	Wahlbüros (§ 15 ff. GpR) .....	27
3.9	Publikation Ergebnisse, Validierung Wahlen bzw. Erhaltung Abstimmungsergebnisse .....	27
3.9.1	Publikation der Ergebnisse.....	27
3.9.2	Validierung der Wahlen .....	28
3.9.3	Erhaltung der Abstimmungsergebnisse.....	28

### **Anhang 1:**

Kommunale Erneuerungswahlen (Muster Publikation der Wahlzeiten/Anmeldefristen) .....	29
---	----

### **Anhang 2:**

Kommunale Ersatzwahl (während der Amtsperiode/ Majorz); Muster für die Ausschreibung eines Amtes und Einberufung der Wahlberechtigten..	31
--	----

<b>Anhang 3:</b>	
Muster für die Publikation stiller Proporzahlen gemäss §§ 67 und 68 GpR (Erneuerungswahlen).....	33
<b>Anhang 4:</b>	
Muster für die Publikation stiller Wahlen bei Vakanzen (Proporz) – Nachnomination gemäss § 127 Absatz 1-3 GpR .....	34
<b>Anhang 5:</b>	
Muster für die Publikation stiller Wahlen bei Vakanzen (Proporz) – Ersatzwahl gemäss § 127 Absatz 4 und 4 <sup>bis</sup> GpR .....	35
<b>Anhang 6:</b>	
Muster für die Publikation stiller Majorzwahlen (§ 70 Abs 2 GpR) .....	36
<b>Anhang 7:</b>	
Muster Informationsblatt und Wahlzettel Proporzahlen .....	37
<b>Anhang 8:</b>	
Muster Informationsblatt und Wahlzettel Majorzwahlen .....	40
<b>Anhang 9:</b>	
Muster für die Validierung der Wahlen.....	42
<b>Anhang 10:</b>	
Muster für die Publikation der Gewählterklärung bei einer Mutation/Nachrücken im Gemeinderat gemäss § 126 GpR .....	43
<b>Anhang 11:</b>	
Vorkommnisse aus vergangenen Wahljahren .....	44
<b>Anhang 12</b>	
Fristentabellen .....	46



# 1 Abstimmungen

## 1.1 Festsetzen der Wahl-/Abstimmungstage, Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten

Die Einberufung für kommunale Abstimmungen hat gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c GpR durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Stimmberechtigten sind bei kommunalen Abstimmungen spätestens am 6. letzten Samstag einzuberufen (§ 31 GpR). Mit der Einberufung der Stimmberechtigten sind zu veröffentlichen: Art, Zeit und Ort der Abstimmung; das Datum der Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten und die Frist, während der brieflich gestimmt werden kann (§ 32 GpR). Die Einberufung kann wahlweise im Publikationsorgan der Gemeinde (Bezirksanzeiger), welches sämtlichen Haushalten zugestellt wird oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird, veröffentlicht werden (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR).

## 1.2 Erstellung und Druck Stimmzettel / Abstimmungsbotschaft

Zuständig für das Erstellen der Manuskripte und den Druck für kommunale Abstimmungen ist die Gemeindeverwaltung. Als Muster können Stimmzettel und Abstimmungsbotschaften von kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen dienen.

### **Hilfestellung fürs Verfassen von Abstimmungsbotschaften:**

- Text so kurz und prägnant wie nur möglich
- keine Fremd- und Fachwörter und kein Juristendeutsch
- zuerst die Kurzfassung (Aufzählung der wichtigsten Punkte: was will man mit der Vorlage erreichen?), dann die Erläuterungen
- aussagekräftige Zwischentitel setzen
- klare Aussagen
- einfache und kurze Sätze (keine Schachtelsätze)
- Fachausdrücke in Kästchen erklären
- Erläuterungen müssen sachlich, ausgewogen, transparent und verhältnismässig sein und den Gegnern hinreichenden Raum einräumen (s. Art. 34 Abs. 2 BV, Zbl 9/2010, S. 507). Auffassungen wesentlicher Minderheiten sind einzubeziehen; insbesondere bei umstrittenen Geschäften sind Pro- und Kontra-Argumente aufzuführen
- Beantworten Sie v.a. die folgenden Fragen (diese können auch als Überschriften dienen):
  - Warum braucht es einen Beschluss (eine Gesetzesänderung oder eine Vorlage)?
  - Welches sind die wesentlichen Inhalte?
  - Was gilt heute?
  - Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?
  - Welche Auswirkungen hat ein Beschluss?

### **1.3 Erhaltung und Publikation**

Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 GpR). Die Ergebnisse der Abstimmung und die Erhaltung sind gleichzeitig zu publizieren (§ 121 GpR). Die Abstimmungsergebnisse (Protokolle) sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR).

Den Ergebnissen ist folgende Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

## **2 Wahlen**

### **2.1 Urnenwahl oder nicht**

An der Urne werden gewählt (Art. 27 Abs. 1 Bst. e KV, § 54 GG):

- die Mitglieder des Gemeinderates;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- Behördenmitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Gemeinde ist nicht zwingend an der Urne zu wählen. Massgebend ist die Gemeindeordnung.

Stille Wahlen sind bei allen Urnenwahlen möglich. Bei Majorzwahlen bestimmt die Gemeindeordnung, bei welchen Ämtern bereits im ersten Wahlgang stille Wahlen stattfinden können (§ 70 Abs. 2 GpR).

### **2.2 Wahlen durch die Gemeindebehörden (Nicht-Urnenwahlen)**

Für Nicht-Urnenwahlen (Beamten- und Kommissionswahlen, welche der Gemeinderat vornimmt) gelten nicht die gleich strengen Formvorschriften wie für Urnenwahlen (z.B. kein Anmeldeformular vorgeschrieben). Nach § 40 GG findet das Gesetz über die politischen Rechte auf Wahlen in den Gemeindebehörden jedoch sinngemäss ergänzende Anwendung. Alle Stimmberechtigten müssen das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen. Der Gemeinderat hat aus diesem Grund zu publizieren, welche Ämter neu zu besetzen sind, welche Wahlen wann und wo vorgenommen werden und bis wann eine Kandidatur angemeldet werden kann.

Die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 29 GpR). Im ersten Wahlgang gilt somit das absolute Mehr. Die Gemeindeverwaltung



tung prüft, ob Unvereinbarkeiten nach §§ 111 ff. GG vorliegen. Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde sein (§ 113 GG).

Auch Ergebnisse von Wahlen durch die Gemeindebehörden (Nicht-Urnenwahlen) sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR).

Den Ergebnissen ist folgende (von Urnenwahlen abweichende!) Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement (eingeschrieben) innert zehn Tagen seit der Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde (§ 200 Abs. 1 Bst. g i.V.m. § 202 GG).

## **2.3 Stille Wahlen**

### **2.3.1 Stille Proporzahlen**

Stille Proporzahlen kommen zustande, wenn nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu wählenden Personen nicht überschreitet (GpR § 67, VpR § 29).

Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Listenvertretern mit und publiziert die Listenbezeichnungen und Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan. Ein Beschluss oder eine Validierung durch den Gemeinderat ist nicht notwendig.

Werden stille Wahlen angestrebt, sind Ersatzmitglieder auf dem Wahlvorschlag als solche zu bezeichnen. Sie gelten dann ebenfalls als in stiller Wahl gewählt.

➤ Muster Publikation stille Proporzahlen siehe Anhang 3

### **2.3.2 Stille Majorzwahlen**

Stille Majorzwahlen kommen grundsätzlich zustande, wenn während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind.

Friedensrichter und Friedensrichterinnen werden von Gesetzes wegen (§ 70 Absatz 1 GpR) bereits im 1. Wahlgang still gewählt (wenn nur 1 Kandidat/-in).

In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, bei welchen weiteren Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang stille Wahlen zustande kommen (wenn nicht mehr Kandidierende als Sitze; § 70 Abs. 2 GpR).

**Vorschlag für die Formulierung in der Gemeindeordnung:**

*Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen\*\* als in stiller Wahl gewählt.*

*\*\* Sie können die stille Wahl auch nur für einzelne Beamte vorsehen.*

Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Kandidaten und Kandidatinnen mit und publiziert die Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan.

➤ Muster Publikation stille Majorzwahlen siehe Anhang 6

Sofern bei Erneuerungswahlen kein Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren nötig ist (besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine Demission, s. § 45 GpR) und eine stille Wahl nach der GO möglich ist, erfolgt die Feststellung der stillen Wahl nach Ablauf der Anmeldefrist für die übrigen Beamten (spätestens aber nach dem angesetzten Wahltag).

## **2.4 Besonderheiten einzelne Ämter**

### **2.4.1 Gemeindepräsidium**

Gemäss Verfassung des Kantons Solothurn ist das Gemeindepräsidium an der Urne zu wählen (Art. 27 Bst. e Ziff. 2 KV). Je nach Gemeindeordnung ist eine stille Wahl möglich.

➤ Stille Majorzwahlen siehe 2.3.2

Die Wahl des Gemeindepräsidiums kann bei den Erneuerungswahlen entweder zusammen mit der Wahl des Gemeinderats oder an einem späteren Termin erfolgen. Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt, wird das Mandat derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt (vgl. § 127 GG). Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:

1. mit dem zuletzt vergebenen Restmandat;
2. mit der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;

3. mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde (§ 127 Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **2.4.2 Vizegemeindepräsidentium**

Je nach Bestimmung in der Gemeindeordnung, ist das Vizepräsidentium an der Urne oder durch den Gemeinderat zu wählen. Das Vizepräsidentium ist in jedem Fall aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen (§ 130 Gemeindegesetz). Die Wahl des Vizepräsidentiums darf bei den Erneuerungswahlen daher erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden (s. § 17 VpR). Es ist darauf zu achten, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet.

## **2.4.3 Weitere Beamte**

Die Gemeindeordnung sieht vor, welche weiteren Beamten an der Urne gewählt werden. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin wird an der Urne gewählt, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht (§ 4 Abs. 1 GO). Besonders bei der Friedensrichterwahl: Stille Wahl gemäss § 70 GpR bereits im ersten Wahlgang vorgesehen.

## **2.4.4 Kommissionswahlen**

Kommissionswahlen sind mindestens 8 Wochen nach den Gemeinderatswahlen festzusetzen. Die Rechnungsprüfungskommission ist zwingend an der Urne zu wählen (§ 54 GG). Die Gemeindeordnung bestimmt, welche weiteren Kommissionswahlen an der Urne durchzuführen sind. Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll bei den Erneuerungswahlen erst nach den Gemeinderatswahlen enden. Werden stille Wahlen angestrebt, hängt die Sitzverteilung je nach Gemeindeordnung vom Ausgang der Gemeinderatswahlen ab.

## **2.5 Erneuerungswahlen (für die ganze Amtsperiode)**

### **2.5.1 Festsetzen der Wahltage / Einberufung der Wahlberechtigten**

#### 2.5.1.1 Wer ist zu wählen?

In den Gemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates; die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und Behördenmitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

➤ Details Wahlen einzelne Ämter siehe 2.4

## 2.5.1.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen

### **Ablauf:**

- Einberufung Wahlberechtigte für Gemeindewahlen durch Regierungsrat
- Gemeinderat setzt kommunale Wahldaten fest
- Gemeindeverwaltung publiziert Wahldaten, Anmeldefristen und Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials

Zuständig für die Ansetzung der Wahltag und die Einberufung der Wahlberechtigten ist nach § 30 Absatz 1 GpR der Regierungsrat. Dieser schreibt alle Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen (z.B. Gemeindepräsident/-in, Vizepräsident/-in, Friedensrichter/-in, Beamte, für welche die Gemeindeordnung keine Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht) jeweils mit der Einberufung der Wahlberechtigten generell aus. Mit dem Beschluss des Wahlkalenders ermächtigt der Regierungsrat die Gemeinden, die Wahlen ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Wahltag zu verschieben. Verschiebungen auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei auf Gesuch hin (§ 30 Abs. 2 GpR). Der Gemeinderat beschliesst die Wahldaten. Diese sind mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl mit den Anmeldefristen und Terminen für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksanzeiger) oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Bst. c VpR), zu publizieren.

- Muster Publikation Wahldaten siehe Anhang 1
- Fristen (Anmeldung, Einreichung Propagandamaterial, etc.) siehe RRB Wahlkalender zu den Erneuerungswahlen und Schreiben STK zu den Erneuerungswahlen. Übersicht gesetzliche Fristen siehe Anhang 12.

## 2.5.1.3 Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen keine Demissionen vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR). Die bisherigen Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen gelten als angemeldet; nur sie sind teilnahmeberechtigt. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuscheiden.

Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder des Kreises auszuscheiden. Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wählbarkeitsvoraussetzungen,

die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben). Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

➤ **Muster Ausschreibung Vakanzen Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen siehe Anhang 2 (analog)**

#### 2.5.1.4 Anmeldefrist

Die Gemeinde legt die Anmeldefrist fest. Bei Erneuerungswahlen i.d.R. auf den 6. letzten Montag vor dem Wahltag, 17 Uhr (bei Ersatzwahlen spätestens auf den 5. letzten Montag, s. § 41 Abs. 3 GpR). Möglich ist auch ein früherer Termin (z.B. 7. letzter Montag wie bei Kommissionswahlen). Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 GG und § 17 VpR). Achten Sie deshalb darauf, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet. Falls der Friedensrichter an der Urne gewählt wird, hat sich dieser ebenfalls anzumelden.

### 2.5.2 Vorgehen Majorzwahlen

#### 2.5.2.1 Formulare Wahlvorschläge

Die Gemeindeverwaltungen erhalten die Formulare für die Wahlvorschläge von der Staatskanzlei.

#### 2.5.2.2 Prüfen der Wahlvorschläge

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Anmeldefrist mit dem Anmeldeformular angemeldet haben (§ 44 GpR).

#### ***Majorz-Wahlvorschläge sind von den Gemeindeverwaltungen wie folgt zu prüfen:***

- Sind die Kandidaten/Kandidatinnen wählbar bzw. stimmberechtigt?  
Achtung: Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).
- Bei Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen:  
Erfüllen die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen?
- Unvereinbarkeiten: §§ 111 ff. GG  
Unvereinbarkeiten gemäss §§ 111 ff. GG schliessen eine Teilnahme an der Wahl nicht aus. Machen Sie bitte Kandidierende und Listenvertreter bei der Anmeldung auf mögliche Unvereinbarkeiten aufmerksam. Kommt es nach der Wahl zu einer Unvereinbarkeit, ist bei unvereinba-

ren Ämter oder Behörden gemäss § 117 GpR und bei verwandtschaftlicher Unvereinbarkeit gemäss § 118 GpR vorzugehen.

- Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf auf dem Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt sein.
- Die Anmeldungen haben schriftlich auf dem Wahlvorschlag Beamtenwahlen zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:
  - Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort.
  - Unterschrift der Kandidaten/Kandidatinnen
  - Jede angemeldete Person hat auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Unterschrift, hat die Gemeindeverwaltung die betreffende Person aufzufordern, die Unterschrift nachzuholen. Im Unterlassungsfall wird der Name von der Liste gestrichen.

- Unterschriftenquorum:

Die Anmeldungen müssen datiert, vom Kandidaten oder der Kandidatin sowie von weiteren Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein: bei regionalen Wahlen (Kreisschulen, Zweckverbände) von mindestens 20 Stimmberechtigten, bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten.

- Nur eine Unterschrift. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

#### 2.5.2.3 Eingabestelle, Anmeldefrist

Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist (s. Ziff. 2.3), 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) einzureichen.

#### 2.5.2.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 21 Bst. d VpR).

#### 2.5.2.5 Stille Wahlen

➤ Stille Majorzwahlen siehe 2.3.2

#### 2.5.2.6 Was tun, wenn sich niemand anmeldet?

Die Ausschreibung darf wiederholt werden, wenn sie kein genügendes Ergebnis gezeitigt hat (§ 42 GpR). Macht eine Wiederholung der Ausschreibung keinen Sinn oder geht auch bei der zweiten Ausschreibung kein Wahlvorschlag innert Frist ein, kann der Gemeinderat das Amt auf Berufung hin besetzen (§ 115 Abs. 2 GG). D.h. er sucht eine geeignete

Person für das betreffende Amt und setzt diese mit einem Gemeinderatsbeschluss ein.

#### 2.5.2.7 Wahlzettel

➤ siehe 2.7

#### 2.5.2.8 Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen

Der zweite Wahlgang soll mindestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang liegen, um eine Vermischung von Zustellkuverts und Wahl- bzw. Abstimmungsmaterial auszuschliessen. Die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden (§ 62, 66 GpR). Bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen sind die eidgenössischen und/oder kantonalen Fristen zu übernehmen (nur ein Versand).

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10 % der gültigen Wahlzettel beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle bis spätestens Dienstag nach dem Wahltag, 17 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, bis Dienstag nach dem Wahltag, 17 Uhr, einen Ersatz vorschlagen (§ 46 Abs. 2 und 3 GpR). Die Anmeldung hat mittels Wahlvorschlag zu erfolgen und muss (bei kommunalen Wahlen) von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Sind bis zu diesem Datum nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt. Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Kandidaten und Kandidatinnen mit und publiziert die Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan.

➤ Stille Majorzwahlen siehe 2.3.2

### **2.5.3 Vorgehen Proporzahlen**

#### 2.5.3.1 Formulare Wahlvorschläge

Die Gemeindeverwaltungen erhalten die Formulare für die Wahlvorschläge von der Staatskanzlei.

#### 2.5.3.2 Prüfen der Wahlvorschläge

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Anmeldefrist mit dem Anmeldeformular angemeldet haben (§ 34 Abs. 2 GpR).

**Proporz-Wahlvorschläge sind von der Gemeindeverwaltung wie folgt zu prüfen:**

- Die Anmeldungen haben schriftlich auf dem Wahlvorschlag Gemeinderats- oder Gemeindekommissionswahlen zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:
  - Eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Listenbezeichnung
  - Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen
  - Unterschrift der Kandidaten und Kandidatinnen. Jede vorgeschlagene Person hat auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Unterschrift, hat die Gemeindeverwaltung die betreffende Person aufzufordern, die Unterschrift nachzuholen. Im Unterlassungsfall wird der Name von der Liste gestrichen.
- Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen  
Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal.  
Ausnahme: Werden stille Wahlen angestrebt, sind Ersatzmitglieder auf dem Wahlvorschlag aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- Kumulieren ist zulässig; sind Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Formular zweimal aufgeführt, so werden sie auf dem Wahlzettel vorkumuliert (Reihenfolge wird vom Wahlvorschlag übernommen).
- Listenverbindungen  
Listenverbindungen sind auf dem Formular 'Listenverbindungen' zu vermerken oder schriftlich, durch übereinstimmende Erklärung, der Eingabestelle bis am Ende der Bereinigungsfrist zu melden (§ 52 GpR und § 22 VpR). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (§ 52 Abs. 2 GpR).  
Die Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln zu vermerken (§ 52 Abs. 3 GpR).
- Unvereinbarkeiten: §§ 111 ff. GG  
Unvereinbarkeiten gemäss §§ 111 ff. GG schliessen eine Teilnahme an der Wahl nicht aus. Machen Sie bitte Kandidierende und Listenvertreter bei der Anmeldung auf mögliche Unvereinbarkeiten aufmerksam. Kommt es nach der Wahl zu einer Unvereinbarkeit, ist bei unvereinbaren Ämtern oder Behörden gemäss § 117 GpR und bei verwandt-



schaftlicher Unvereinbarkeit gemäss § 118 GpR vorzugehen.

- **Unterschriftenquorum**

Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von 2-mal soviel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind in der Regel die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der Jungparteien, siehe Formular 'Wahlvorschlag'). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.

Diese Erleichterung gilt für kantonale, regionale und kommunale Proporzwahlen (jedoch nicht für Majorzwahlen).

- **Nur eine Unterschrift**

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag der gleichen Wahl unterzeichnen.

- **Listenvertretung/Stellvertretung**

Auf dem Wahlvorschlag ist eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Wird darauf verzichtet, hat die erst- und die zweitunterzeichnende Person diese Funktion zu übernehmen.

### 2.5.3.3 Eingabestelle, Eingabefrist

Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der vom Gemeinderat festgelegten Anmeldefrist (spätestens am 7. letzten Montag vor dem Wahltag), 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) einzureichen.

### 2.5.3.4 Nummerierung der Wahlvorschläge/Listen

Die Gemeindeverwaltung nummeriert die Wahlvorschläge/Listen mit Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs. Die Wahlvorschlagsformulare sind von der Eingabestelle öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Die Auflagefrist beginnt am Mittwochmorgen nach Ablauf der Eingabefrist und endet am darauffolgenden Freitag. In Gemeinden ohne hauptamtliches Personal erfolgt die Auflage täglich während mindestens 2 Stunden. Ort und Zeit der Auflage sind in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben (§ 19 VpR).

### 2.5.3.5 Behebung von Mängeln (während der Bereinigungsfrist)

Die Gemeindeverwaltung setzt nötigenfalls der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist zur Behebung von Mängeln an. Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so wird er von der Eingabestelle auf dem zweiten und den folgenden Wahlvorschlägen gestrichen (§ 49 Abs. 3 GpR). Ab dem nächsten Montag nach Anmelde-

schluss, 17 Uhr, kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (§ 49 Abs. 4 GpR).

Der Gesetzeswortlaut sieht die Bereinigungsfrist zur Behebung von Mängeln, zur Vermeidung von Verwechslungen und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaturen vor. Blosser Änderungswünsche (z.B. andere Berufsbezeichnung, andere Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag) brauchen während der Bereinigungsfrist nicht mehr akzeptiert zu werden. Wichtig ist, dass bei Berücksichtigung der Änderungswünsche alle Parteien bzw. Wahlvorschläge gleichbehandelt werden. Zulässig ist es, die Kandidaten während der Bereinigungsfrist noch vorzukumulieren (es ist eine schriftliche Erklärung von der Listenvertretung auf dem Wahlvorschlag zu verlangen).

#### 2.5.3.6 Publikation der Listen und Kandidatennamen

Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern und die Kandidatennamen sind unverzüglich nach der Bereinigung zu veröffentlichen (von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag; § 21 Abs. 1 Bst. d VpR). Ebenfalls zu publizieren sind die Listen- und Unterlistenverbindungen.

#### 2.5.3.7 Stille Wahlen

➤ Stille Proporzahlen siehe 2.3.1

#### 2.5.3.8 Was tun, wenn nicht genügend Kandidaten anmelden?

Die Gemeindeverwaltung erklärt die innert Frist angemeldeten Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Die fehlenden Sitze hat der Gemeinderat auf Berufung hin zu besetzen (§ 115 Abs. 2 GG); d.h. der Gemeinderat sucht noch geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen für die zu besetzenden Sitze und fasst einen Gemeinderatsbeschluss.

#### 2.5.3.9 Wahlzettel

➤ siehe 2.7

#### 2.5.3.10 Anzahl Ersatzmitglieder

Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste (§ 68 Abs. 2 GG). Stehen nicht genügend Ersatzmitglieder zur Verfügung, sind diese ebenfalls auf Berufung hin zu besetzen (§ 115 Abs. 2 GG).

## **2.6 Vakanz während der Amtsperiode**

### **2.6.1 Ersatzwahl Majorz (z.B. Gemeindepräsidium)**

#### 2.6.1.1 Einberufung/Ausschreibung

Wird während der Amtsperiode ein nach dem Majorzwahlverfahren bestellter Sitz frei, ist eine Ersatzwahl anzusetzen und die Stelle auszuschreiben (§ 41 GpR).

Für Urnenwahlen ist nach Möglichkeit ein Abstimmungsdatum des Bundes zu wählen ([www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/](http://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/)). Finden Wahlen an Daten ausserhalb der offiziellen Abstimmungsdaten statt, kann das elektronische Wahl- und Abstimmungssystem WABSTI nicht benutzt werden. Das Wahldatum ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) abzusprechen.

Bei Majorzwahlen und Abstimmungen ist gemäss § 30 Absatz 1 GpR der Gemeinderat für die Ansetzung des Wahl-/Abstimmungstages und für die Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten zuständig. Dieser setzt das Datum des Urnenganges fest (1. und 2. Wahlgang) und publiziert die Einberufung der Wahl- und Stimmberechtigten. Allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind in der Ausschreibung anzugeben. Die Publikation erfolgt wahlweise im Bezirksanzeiger oder durch Zustellung an alle Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR).

➤ Muster Einberufung/Ausschreibung Ersatzwahl siehe Anhang 2

#### 2.6.1.2 Anmeldefrist

Die Gemeinde legt die Anmeldefrist spätestens auf den 5. letzten Montag vor dem Wahltag fest (§ 41 Abs. 3 GpR).

➤ Übersicht gesetzliche Fristen (Anmeldung, Einreichung Propagandamaterial, etc.) siehe Anhang 12.

#### 2.6.1.3 Weiteres Vorgehen

➤ Weiteres Vorgehen Majorzwahlen siehe 2.5.2

### **2.6.2 Proporzwahlverfahren (z.B. Gemeinderat)**

Wurde der vakante Sitz im Proporzwahlverfahren vergeben, ist wie folgt vorzugehen:

Nachrücken: Bei Behörden, die nach Proporz gewählt werden (Gemeinderat, Kommissionen) ist i.d.R. keine Wahl/Einberufung nötig, da eine Va-

kanz durch Nachrücken eines Ersatzmitglieds besetzt wird. Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Gemeindeverwaltung als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat (§ 126 GpR). Die Feststellung ist im Amtsanzeiger oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 49 Abs. 2 VpR).

➤ Muster Publikation siehe Anhang 10

Nachnominaton: Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Gemeindeverwaltung die Listenvertretung aufzufordern, innert angemessener Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR). War die Liste bei den letzten Wahlen vom Unterschriftenquorum befreit, genügt die Unterzeichnung durch den Parteivorstand (Parteipräsident/-in und Aktuar/-in), andernfalls bedarf der Wahlvorschlag der Zustimmung von mindestens 3/5 aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der ursprünglichen Liste (§ 127 Abs. 2 GpR). Der oder die Vorgeschlagene wird in stiller Wahl gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR). Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten (§ 127 Abs. 2 GpR). Die Gemeindeverwaltung stellt die stille Wahl fest und publiziert diese mit dem Namen des/der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag.

➤ Muster Publikation siehe Anhang 4

Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen (bei einem Sitz nach Majorz, bei mehreren Sitzen nach Proporz; § 127 Abs. 4 GpR).

- Vorgehen Majorz siehe 2.6.1
- Vorgehen Proporz siehe 2.5.3

➤ Muster Publikation stille Wahl siehe Anhang 5

## **2.7 Druck Wahlzettel**

### **2.7.1 Allgemeines**

Allgemeine Informationen:

Zuständig für das Erstellen des Manuskriptes für den Druck ist (§§ 54 und 57 GpR):

- für kommunale Wahlen und Abstimmungen: die Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde)
- für Wahlen und Abstimmungen in Zweckverbänden und Kreisen: der Zweckverband/Kreis.

Papierempfehlung: Recycling 80 gm2.

Es gibt nur amtliche Wahlzettel. Parteien dürfen keine Wahlzettel selber drucken. Erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidierende können zusätzliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung bestellen. Diese werden nicht mit den Zustellkuverts versandt, d.h. sie dürfen nicht mit dem Wahlpropagandamaterial verbunden oder hineingelegt werden (§ 54 Abs. 4 GpR).

Zur besseren Unterscheidung der Wahlzettel bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl aufzudrucken. Die Darstellung und Schrift ist frei wählbar.

Gut zum Druck: Wir empfehlen Ihnen, das Gut zum Druck für die Wahlzettel bei den betreffenden Listenvertretungen (für die Majorzwahlzettel bei den Kandidaten/Kandidatinnen) einzuholen (mit Ansetzen einer kurzen Frist für Rückmeldungen).

## **2.7.2 Wahlzettel Majorzwahlen**

Bei Majorzwahlen wird ein Informationsblatt und ein leerer Wahlzettel abgegeben. Das Informationsblatt enthält die Kandidatennamen in alphabetischer Reihenfolge, die Bezeichnung der Partei oder Gruppe, welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehört und gegebenenfalls den Vermerk 'bisher' (§ 56 GpR und § 23 VpR). Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und so viele leere Linien als Stellen zu besetzen sind (§ 23 VpR).

➤ Muster Wahlzettel für Majorzwahlen (Beamtenwahlen) siehe Anhang 8

## **2.7.3 Wahlzettel Proporzahlen**

Die Gemeindeverwaltung bereitet das Manuskript für den Druck der Wahlzettel vor. Empfehlung: System "Abreissblock" (wie bei den Kantonsratswahlen):

- zuoberst das Infoblatt mit einer Übersicht über alle Listen,
- dann die Wahlzettel (in der Reihenfolge der Anmeldung) und
- zuletzt der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung (ohne vorgedruckte Nummern/Namen, mit so vielen leeren Linien wie Mandate zu besetzen sind).

Die Wahlzettel enthalten (§ 55 GpR):

- die Bezeichnung der Wahl und den Wahltag;
- die Listennummern (Reihenfolge der Anmeldung);
- eine Listenbezeichnung;
- allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen;
- Kandidatennummern (ist eine Person auf dem Wahlzettel vorkumuliert, erhält sie zweimal die gleiche Kandidatennummer);

- Angaben zu den Kandidaten/ Kandidatinnen (Name, Vorname, Beruf und sofern auf dem Wahlvorschlag so vermerkt, die Bezeichnung „bisher“);
- sowie leere Linien (die Zahl der leeren Linien ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu besetzenden Mandaten und der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen).

Die Angaben auf dem Wahlzettel haben 1:1 jenen auf den Wahlvorschlägen zu entsprechen (Reihenfolge, Schreibweise, Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen).

➤ Muster Wahlzettel für Proporzwahlen siehe Anhang 7

### **3 Allgemeine Informationen Abstimmungen und Wahlen**

#### **3.1 Stimmregister (§ 8 ff. GpR; § 6 ff. VpR)**

Das Stimmregister ist öffentlich und steht den Stimmberechtigten während des ganzen Jahres zu den vom Gemeinderat festgesetzten und publizierten Zeiten zur Einsichtnahme offen (§ 11 GpR). Der minimale Inhalt richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (§ 6 Abs. 3 VpR).

Die Gemeinden führen das Stimmregister elektronisch (§ 6 Abs. 1 VpR). Das Stimmregister ist laufend nachzuführen (§ 9 Abs. 3 GpR). Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen (§ 10 GpR). Änderungen in der Stimmberechtigung sind unverzüglich vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 VpR). Die Einwohnerkontrollführer und Einwohnerkontrollführerinnen haben zu- und wegziehende Personen mit Schweizer Bürgerrecht, Einwohner und Einwohnerinnen, die das 18. Altersjahr vollenden und Ausländer und Ausländerinnen die das Schweizerbürgerrecht erwerben, laufend den Stimmregisterführern oder -führerinnen zu melden (§ 7 Abs. 2 und 3). Diese Meldungen haben auch an die Stimmregisterführer und Stimmregisterführerinnen der Bürger- oder Kirchgemeinden zu erfolgen, wenn es sich um Ortsbürger und Ortsbürgerinnen bzw. um Konfessionsangehörige handelt.

Die Stimmregisterführer und Stimmregisterführerinnen (der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) haben das Stimmregister regelmässig (insbesondere vor Erneuerungswahlen) zu überprüfen (wenn Daten automatisch aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, ist auf Doppelinträge zu achten!). Sie sind dafür verantwortlich, dass die Stimmregister nachgeführt und stets aktuell sind.

Stimmberechtigte, die während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen und ihr Stimmrecht geltend machen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht am bisherigen

Wohnort noch nicht ausgeübt haben (§ 14 Abs. 2 GpR). Als Ausweis gilt der Stimmrechtsausweis der bisherigen Wohngemeinde, auf welchem der Wegzug und die Nichtausübung des Wahl- und Stimmrechts amtlich bescheinigt wurde (§ 11 Abs. 2 VpR).

➤ Stimmregister Auslandschweizer siehe 3.2

## **3.2 Auslandschweizer (§ 6 GpR, § 6 Abs. 2 VpR)**

### **3.2.1 Stimm- und Wahlrecht**

Auslandschweizer sind im Kanton Solothurn in eidgenössischen und kantonalen nicht aber in kommunalen und regionalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR).

### **3.2.2 E-Voting**

Im Herbst 2015 haben sich die Staatsschreiber der Consortiumskantone entschieden, das E-Voting-System des Consortiums nicht weiter zu entwickeln. Zur Zeit bedeutet dies, dass die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur brieflich oder an der Urne abstimmen und wählen können. Das Stimmregister wird weiterhin im asvw geführt.

### **3.2.3 Stimmregister Auslandschweizer**

Die Gemeinden führen das Stimmregister für die Auslandschweizer in einer zentralen Datenbank des Kantons (§ 6 Abs. 2 VpR). Es handelt sich dabei um eine Web-Anwendung (Benutzeranleitung s. [asvw.so.ch](http://asvw.so.ch)). Die Gemeinde meldet Änderungen auf den Stimmrechtsausweisen (Gemeindebezeichnung, Wappen, Rücksendeadresse, Urnenöffnungszeiten etc.) mittels Formular auf der Anmeldemaske ([asvw.so.ch](http://asvw.so.ch)).

Am 1. November 2015 trat die neue Auslandschweizergesetzgebung des Bundes (Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland / Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1) in Kraft. Auslandschweizer melden sich bei der Schweizer Vertretung im Ausland (Schweizer Botschaft oder Schweizer Generalkonsulat) entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an und bekunden ihr Recht auf Ausübung der politischen Rechte. Die Schweizer Vertretungen im Ausland melden den Gemeinden schriftlich, wenn ein Auslandschweizer ins Stimmregister aufzunehmen ist. Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus. Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung festgelegt haben (Art. 18 Abs. 1 und 2 ASG). Wenn Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte verzichten wollen, so melden sie dies der zuständigen Vertretung, welche die Stimmgemeinde informiert. Die gemäss altem Recht nötige Erneuerung der Anmeldung innert vier Jahren entfällt. Die Stimmgemeinden streichen, falls das Stimmmaterial drei Mal in Folge als

unzustellbar zurückgeschickt wird, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Stimmregister.

Die Staatskanzlei exportiert die Adressen aus der Auslandschweizer Web-Anwendung jeweils 7 Wochen vor dem Urnengang und lässt die Stimmrechtsausweise der Auslandschweizer drucken. Die Stimmgemeinde hat die Angaben in der Webanwendung bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Web-Anwendung zu bestätigen. Vor dem Urnengang hat sie das aktuelle Stimmregister der Auslandschweizer (PDF) auszudrucken und dem Wahlbüro zu übergeben. Sofern sich Auslandschweizer während den 7 Wochen vor dem Urnengang anmelden, stellt die Stimmgemeinde den Stimmrechtsausweis aus und stellt ihnen das Stimm-/Wahlmaterial zu.

Die Stimmgemeinde ist zuständige Behörde zur Ausstellung von Ausweisen über die Stimmberechtigung in der Einwohnergemeinde (§ 11 VpR), d.h. sie stellt auf Begehren von Auslandschweizern Stimmrechtsbescheinigungen aus (z.B. für die Kandidatur bei Nationalratswahlen).

### **3.2.4 Versand des Wahl- und Stimmmaterials an die Auslandschweizer**

Den Auslandschweizern werden die Abstimmungs- und Wahlunterlagen durch die Staatskanzlei Solothurn direkt zugestellt (Priority). Sie haben das Recht, das eidgenössische Stimmmaterial in der eigenen schweizerischen Landessprache zu erhalten. Mutationen betr. französische oder italienische Unterlagen (eidg. Stimmzettel und Erläuterungen des Bundes) sind in der Auslandschweizer Web-Anwendung zu vermerken und der kantonalen Drucksachenverwaltung zu melden (kdlv@sk.so.ch).

Für die Zustellung des Stimm-/Wahlmaterials an Bundesbeamte und Bundesangestellte (Botschaftspersonal) sowie im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige wird der Kurierdienst benutzt (EDA-Kuriersektion, 3003 Bern). Die Stimmgemeinde vermerkt dies bei der Anmeldung in der Auslandschweizer Web-Anwendung.

Trifft das Stimmkuvert trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät beim Stimmberechtigten im Ausland ein oder trifft sein Stimm-/Wahlzettel zu spät bei der Stimmgemeinde ein, kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolgen ableiten (§ 62 Abs. 3 GpR).

### **3.3 Zustellkuverts**

Die amtlichen Zustellkuverts sind rechtzeitig bei der kantonalen Drucksachenverwaltung ([www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) zu bestellen. Ab 2016 gibt es nur noch eine Sorte (mit Innenfach). Aufgrund der längeren Lasche und dem stärkeren Papier können diese auch für umfangreiche Versände (Wahlen) verwendet werden.



Die Gemeindeverwaltung lagert die Zustellkuverts in einem verschlossenen Kasten oder Archivraum, welcher für Dritte nicht zugänglich ist (§ 28<sup>ter</sup> GpR).

➤ Anleitung Zustellkuverts (für Stimmberechtigte) herunterladbar unter <http://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/>

### **3.4 Stimmrechtsausweise**

Die Gemeinde druckt die Stimmrechtsausweise (Ausnahme Auslandschweizer). Nach dem Ausdruck der Stimmrechtsausweise ist eine visuelle Kontrolle der Stimmrechtsausweise unerlässlich. Vergewissern Sie sich insbesondere nach jedem Papierwechsel oder Papierstau des Druckers, dass die Stimmrechtsausweise nicht doppelt ausgedruckt wurden.

Die Stimmrechtsausweise enthalten: den Namen der ausstellenden Gemeinde, die Bezeichnung "Stimmrechtsausweis", das Datum des Urnenganges, den Namen und Vornamen sowie die Adresse der Stimmberechtigten, den Vermerk für die Unterschrift, den Vermerk für die Angaben der Vertrauensperson (bei Krankheit, Invalidität), die Urnenöffnungszeiten, den Ort des Wahl- und Stimmlokals, die Abgabestelle und den Termin für die briefliche Wahl- und Stimmabgabe (§ 3 Weisungen über die Stimmrechtsausweise und Zustellkuverts, BGS 113.113).

Ersatzausweise (Duplikate) dürfen nur an den betreffenden Stimmberechtigten oder die betreffende Stimmberechtigte gegen Vorweisen des Passes oder der Identitätskarte und gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäss Gebührentarif der Gemeinde) herausgegeben werden (§ 28<sup>bis</sup> Abs. 2 GpR). Die Ersatzausweise sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlbüro eine Liste mit den Stimmberechtigten, welche Ersatzausweise erhalten haben.

Die Gemeindeverwaltung lagert die Blanko-Stimmrechtsausweise sowie das Stimm- und Wahlmaterial in einem verschlossenen Kasten oder Archivraum, welcher für Dritte nicht zugänglich ist (§ 28<sup>ter</sup> GpR).

### **3.5 Versand des Wahl- und Stimmmaterials (§ 60 ff. GpR)**

Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich nach der Ablieferung des Wahl- und Abstimmungsmaterials anhand des Lieferscheins, ob sie genügend Exemplare von jeder Wahl/Abstimmung erhalten hat. Wenn nicht, ist die benötigte Anzahl sofort bei der auf dem Lieferschein angegebenen Adresse nachzubestellen.

Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass das Wahl- und Abstimmungsmaterial ordnungsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt in die Zustellkuverts eingepackt wird. Werden Dritte damit beauftragt, kontrol-

liert die Gemeindeverwaltung, dass das Material richtig verpackt wird (es ist darauf zu achten, dass für sämtliche Wahlen die entsprechenden Wahlzettelblöcke und Wahlprospekte eingepackt und dass diese nicht miteinander verwechselt werden). Liegt von bestimmten Parteien zu wenig Wahlpropagandamaterial vor, ist das Einpacken sofort zu stoppen. Die betreffenden Parteien sind aufzufordern, die fehlende Anzahl innert nützlicher Frist nachzuliefern.

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzahlen jeder Liste, bei Majorzwahlen jedem Kandidaten/jeder Kandidatin bzw. den sie vertretenden Parteien zu.

Das Wahlpropagandamaterial ist (wenn die Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht verkürzt wurde) bis spätestens am 5. letzten Montag, 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; verspätet eingereichtes Material wird nicht versandt (§ 65 GpR). Bei gleichzeitig stattfindenden kantonalen Urnengängen sind die Termine abzustimmen.

Das amtliche Wahl- und Stimmmaterial und das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten gemäss der Zustellfrist in der Einberufung bzw. in der Regel (wenn die Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht verkürzt wurde) bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen. Die Zustellung an die Auslandschweizer erfolgt prioritär durch den Kanton.

Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht mit dem amtlichen Material im Zustellkuvert verschickt werden (§ 61 Abs. 2 GpR).

### **3.6 Briefliche Wahl- und Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben (§ 78 GpR). Die Zustellkuverts sind bis zum letzten Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag der Gemeinde abzugeben (§ 79 GpR).

Es ist Sache der Gemeinde, die Abgabestelle und die Zeit zu bestimmen (bis wann spätestens brieflich gestimmt werden kann). Sie stellt sicher, dass ein spezieller, genügend grosser und verschlossener Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereitsteht (§ 79 Abs. 2 GpR). Dies sollte ein Briefkasten nur für Zustellkuverts sein, der an möglichst zentraler Lage steht und für alle Stimmberechtigten durchgehend öffentlich zugänglich ist (nicht der Privatbriefkasten des Gemeindegemeinschafters!).

Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Briefkasten in genügender Frequenz geleert wird, die eingegangenen Zustellkuverts in eine verschlossene Urne gelegt werden und diese in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird. Am Tag der ersten Urnenöffnung sind die Zustellkuverts dem Wahlbüro zu übergeben.

Die Gemeindeverwaltung sorgt ebenfalls dafür, dass der Briefkasten genau zu der von der Gemeinde festgesetzten Abgabezeit ein letztes Mal geleert, der Briefeinwurf mit einem Klebeband zugeklebt wird und die Zustellkuverts dem Wahlbüro übergeben werden.

### **3.7 Urnenöffnungszeiten (§ 86 GpR)**

Die Urnenöffnung am Sonntag findet i.d.R. von 10 - 12 Uhr statt. Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen (z.B. nur noch von 10 - 11 Uhr, § 86 GpR). Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gemeindeordnung, ob sie den Stimmberechtigten am Freitag und Samstag Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe bieten wollen.

### **3.8 Wahlbüros (§ 15 ff. GpR)**

Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde hat mindestens ein Wahlbüro zu bestellen. Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen (§ 15 GpR).

Zahl der Wahlbüromitglieder: mindestens 3 Mitglieder/2 Ersatzmitglieder (§ 17 GpR). Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder kann in der Gemeindeordnung höher festgelegt werden.

Der Präsident/die Präsidentin des Wahlbüros kann

- für grosse Auszählarbeiten Stimmberechtigte der Gemeinde einsetzen;
- das Wahlbüro mit Stimmberechtigten der Gemeinde ergänzen, wenn es nicht vollzählig ist.

### **3.9 Publikation Ergebnisse, Validierung Wahlen bzw. Erhaltung Abstimmungsergebnisse**

#### **3.9.1 Publikation der Ergebnisse**

Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (Protokolle) sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR).

Nach den Ergebnissen ist folgende Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

### **3.9.2 Validierung der Wahlen**

Der Gemeinderat validiert die Gemeindewahlen, d.h. er erklärt die Wahlergebnisse als gültig, wenn keine Beschwerde dagegen erhoben wurde (§ 119 d GpR). Die Validierung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 49 Abs. 2 VpR). Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist das Gemeindeparlament für die Validierung zuständig.

➤ Muster siehe Anhang 9

### **3.9.3 Erhaltung der Abstimmungsergebnisse**

Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 GpR). Die Ergebnisse der Abstimmung und die Erhaltung sind gleichzeitig zu publizieren (§ 121 GpR).

## **Anhang 1: Kommunale Erneuerungswahlen (Muster Publikation der Wahldaten/Anmeldefristen)**

### Publikation der Wahldaten/Anmeldefristen

Im Amtsblatt vom ... hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeschrieben und die Wahlberechtigten zu den Erneuerungswahlen einberufen. Der Gemeinderat beschliesst nur noch die Wahldaten.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde [...], gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

1. In der Einwohnergemeinde [...] finden die Erneuerungswahlen für den Gemeinderat am [...] statt.
  - 1.1. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
  - 1.2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, [Datum], bis Freitag, [Datum], bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR<sup>1)</sup>).
  - 1.3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens, [Datum], 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (siehe Frist Einberufung Regierungsrat).
  
2. In der Einwohnergemeinde [...] findet die Erneuerungswahl für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) am [Datum] statt.
  - 2.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
  - 2.2. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Freitag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

---

<sup>1)</sup> In den Gemeinden, welche hauptamtliches Personal besitzen, können die aufgelegten Wahlvorschläge während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. In den übrigen Gemeinden erfolgt die Auflage täglich während mindestens 2 Stunden. Ort und Zeit der Auflage sind entweder in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben.

- 2.3. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am [Datum] statt.
3. In der Einwohnergemeinde [...] finden die Erneuerungswahlen für die Rechnungsprüfungskommission am [Datum] statt.
- 3.1. Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind bis Montag, [Datum], 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, [Datum], bis Freitag, [Datum], bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR<sup>1)</sup>).
- 3.3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, [Datum], 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
4. In der Einwohnergemeinde [...] finden die Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderates am [Datum] statt. An diesem Datum wählt der Gemeinderat die Mitglieder der folgenden Kommissionen: [...]
- Interessierte Stimmberechtigte können sich bei der Gemeindekanzlei, [Adresse/Tel.Nr.] melden. Anmeldeschluss: [Datum]

[Ort, Datum]

EINWOHNERGEMEINDERAT [...]

Gemeindepräsident/-in: Gemeindegeschreiber/-in:

Verteiler:

Publikation im Amtsanzeiger oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR)

**Hinweis:**

*Bei Gesamterneuerungswahlen sind sämtliche Termine spätestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (§ 32 Abs. 2 GpR).*

---

<sup>1)</sup> In den Gemeinden, welche hauptamtliches Personal besitzen, können die aufgelegten Wahlvorschläge während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. In den übrigen Gemeinden erfolgt die Auflage täglich während mindestens 2 Stunden. Ort und Zeit der Auflage sind entweder in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben.

## **Anhang 2: Kommunale Ersatzwahl (während der Amtsperiode/ Majorz); Muster für die Ausschreibung eines Amtes und Einberufung der Wahlberechtigten**

### Ausschreibung/Ersatzwahl für das Amt des/der [...] und Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom [Datum]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde (od. Bürger-/Kirchgemeinde) [...] gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BG 113.111), beschliesst:

#### 1. Ausschreibung / Wahlfestsetzung / Einberufung

In der Gemeinde [...] ist das Amt des/der [...] neu zu besetzen. Die Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode 20xx- 20xx findet am [Datum] statt. Die Wahlberechtigten der Gemeinde [...] werden zu diesem Urnengang einberufen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 41 ff. und § 113 ff. GPR).

#### 2. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am [Datum] (*4-6 Wochen nach dem 1. Wahlgang oder am besten an einem eidg. Abstimmungstermin*) statt.

#### 3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde [...] stimmberechtigt ist. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).

*Bei der Vizegemeindepräsidentenwahl:* Wählbar ist, wer Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde [...] ist (§ 130 GG).

[Evtl. spezielle Wählbarkeitsvoraussetzungen, sofern die Gemeindeordnung solche vorsieht.]

#### 4. Teilnahme an der Wahl

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert Frist (s. Ziff. 5.) angemeldet haben.

#### 5. Wahlvorschlag/Anmeldung

Ein Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formular „Wahlvorschlag für Beamtenwahlen“ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Einwohnergemeinde [...] Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist spätestens bis Montag, [Datum], 17 Uhr, bei der Ge-

meindeverwaltung einzureichen (*bei Beamtenwahlen i.d.R. der 6. letzte Montag*).

#### 6. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

#### 7. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Sie ist in genügend Exemplaren spätestens bis am Montag, [Datum], 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern (*bei Abstimmungen wird das Stimmmaterial den Gemeinden i.d.R. spätestens bis zum 5. letzten Montag, 12 Uhr abgeliefert*).

#### 8. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt bis am Samstag, [Datum] (*i.d.R. 4. letzter Samstag, sofern die Frist für die briefliche Stimmabgabe in der Einberufung nicht verkürzt wurde*).

#### 9. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, [Datum] (*vor dem Wahltag*), spätestens bis [...] Uhr (*von der Gemeinde bestimmt*) brieflich wählen.

[Ort, Datum]

EINWOHNERGEMEINDERAT [...]

Gemeindepräsident/-in: Gemeindegeschreiber/-in:

Verteiler:

Publikation im Amtsanzeiger oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR)



### **Anhang 3: Muster für die Publikation stiller Proporzahlen gemäss §§ 67 und 68 GpR (Erneuerungswahlen)**

#### Publikation stille Wahlen [...]

Für die nach Proporzwahlverfahren vorzunehmenden Erneuerungswahlen in den Gemeinderat oder Kommission [...] der Einwohnergemeinde [...] für die Amtsperiode 20xx- 20xx sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind. Die Vorgeschlagenen gelten somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§§ 67 und 68 GpR).

Als Mitglieder des Gemeinderats oder der Kommission [...] sind gewählt:

FDP.Die Liberalen

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

CVP

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

SP

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Als Ersatzmitglieder sind gewählt:

[...]

[Ort, Datum]

GEMEINDEVERWALTUNG [...]

Gemeindeschreiber/-in:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).

## **Anhang 4: Muster für die Publikation stiller Wahlen bei Vakanzen (Proporz) – Nachnomination gemäss § 127 Absatz 1-3 GpR**

### Mutation im Gemeinderat/Nachnomination und stille Wahl

Infolge Demission scheidet [Name, Vorname, Partei] per [Datum] aus dem Gemeinderat oder der Kommission [...] aus. Kann ein Sitz (*evt. auch mehrere*) nicht durch Nachrückern besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern innert Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR). Gemäss § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Gemäss Wahlvorschlag der Liste [...], eingegangen am [Datum], wird somit für den Rest der Amtsperiode 20xx-20xx per [Datum] als ordentliches Mitglied des Gemeinderates oder der Kommission [...] der EG [...] als gewählt erklärt:

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

[Ort, Datum]

GEMEINDEVERWALTUNG [...]  
Gemeindeschreiber/-in:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).

## **Anhang 5: Muster für die Publikation stiller Wahlen bei Vakanzen (Proporz) – Ersatzwahl gemäss § 127 Absatz 4 und 4<sup>bis</sup> GpR**

### Publikation stille Wahlen [...]

Für die gemäss § 127 Absatz 4 und 4<sup>bis</sup> vorzunehmende Ersatzwahl in den Gemeinderat oder Kommission [...] der Einwohnergemeinde [...] für den Rest der Amtsperiode 20xx- 20xx sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind. Die Vorgeschlagenen gelten somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 127 Abs. 4<sup>bis</sup> GpR).

Als Mitglieder des Gemeinderats oder der Kommission [...] sind gewählt:

CVP

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

SP

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Ort, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG [...]

Gemeindeschreiber/-in:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).

## **Anhang 6: Muster für die Publikation stiller Majorzwahlen (§ 70 Abs 2 GpR)**

### Publikation stille Wahlen [...]

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende [Erneuerungswahl oder Ersatzwahl] des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde [...] für die Amtsperiode 20xx - 20xx (*bei Ersatzwahl: für den Rest der Amtsperiode 20xx – 20xx*) sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§/Artikel [...] der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der/Die Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§/Art. [...] GO i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR).

Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin ist gewählt:

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Ort, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG [...]

Gemeindeschreiber/-in:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).

## **Anhang 7: Muster Informationsblatt und Wahlzettel Proporzahlen**

Logo Einwohnergemeinde [...]

### **Informationsblatt Gemeinderatswahlen**

Wie wählen?

Sie verwenden entweder den Wahlzettel einer der folgenden Listen oder den Wahlzettel ohne Parteibezeichnung (am Schluss) und führen die von Ihnen bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten (Namen und Nummer) auf. Leere Linien ergeben Zusatzstimmen für die unter der Listenbezeichnung aufgeführte Liste. Wenn sie darauf eine Parteibezeichnung aufführen, zählen leere Linien für diese Liste (fehlt eine Parteibezeichnung, zählen sie als leere Stimmen). Sie können die Wahlchancen eines Kandidierenden erhöhen, indem Sie einen Namen ein zweites Mal aufführen (kumulieren). Sie können auch Namen streichen und Kandidierende anderer Listen aufführen (panaschieren).

Liste 1      Freisinnig-demokratische Partei FDP

Liste 2      Schweizerische Volkspartei SVP

Liste 3      Christlich-demokratische Volkspartei und Junge CVP

Liste 4      Sozialdemokratische Partei SP

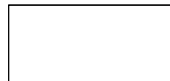
Wahlzettel ohne Parteibezeichnung

### **Regeln für die Gemeinderatswahlen**

1. Nur die amtlichen Wahlzettel sind gültig.
2. Der Wahlzettel muss wenigstens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
3. Der Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind.
4. Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
5. Bei handschriftlich eingesetzten Kandidaten und Kandidatinnen Namen und Vornamen angeben (in Blockschrift und mit Kand.-Nr.)
6. Verweisungen wie "dito" oder ähnliche sowie Gänsefüsschen sind ungültig.
7. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlicher Kennzeichnung sind ungültig.
8. Es sind nur die Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
9. Keinen Namen mehr als zweimal auf Ihrem Wahlzettel aufführen.

**Bitte dieses Informationsblatt nicht als Wahlzettel verwenden!**

Logo Einwohnergemeinde [...]



# Wahlzettel<sup>1)</sup>

für die Erneuerungswahl von [...] Mitgliedern des Gemeinderates vom [Datum]

Listen-Nr.

**1**

## Freie Liste<sup>2)</sup>



leer lassen

[allfällige Listenverbindungen hier aufführen]

Kandidaten-Nr.

Kandidatinnen und Kandidaten<sup>3)</sup>

**1.01**  
**1.02**  
**1.03**  
**1.04**  
.....  
.....  
.....

**Muster Peter, Student**

**Meier Martin, kaufm. Angestellter**

**Müller Georg, Landwirt**

**Steiner Karin, Biologin**

.....  
.....  
.....



leer lassen

Bei Änderungen bitte die zum Namen gehörende Nummer angeben!  
Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.

1) Jeder Wahlzettel hat so viele Zeilen wie Sitze zu vergeben sind (Kandidaten + leere Zeilen = Anzahl Gemeinderäte).  
2) Für jede Liste ist ein analoger Wahlzettel zu erstellen. Reihenfolge gemäss Eingangs Wahlvorschläge (§ 51 Abs. 2 GpR).  
3) Reihenfolge Kandidatinnen und Kandidaten und allfällige Kumulationen sind eins zu eins vom Wahlvorschlag zu übernehmen!

Logo Einwohnergemeinde [...]



# Wahlzettel<sup>1)</sup>

für die Erneuerungswahl von [...] Mitgliedern des Gemeinderates vom [Datum]

Listen-Nr.

.....

leer lassen

Kandidaten-  
Nr.

Kandidatinnen und Kandidaten

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

leer lassen

Bitte die zum Namen gehörende Nummer angeben!  
Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.

<sup>1)</sup> *Der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung ist nach der letzten Liste anzufügen.  
Der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung muss so viele leere Linien haben wie Sitze zu vergeben sind.*

## Anhang 8: Muster Informationsblatt und Wahlzettel Majorzwahlen

Logo Einwohnergemeinde [...]

### Informationsblatt für die Wahl des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin vom [Datum]

Dieses Informationsblatt nicht als Wahlzettel benutzen!

Kandidatennamen (alphabetische Reihenfolge):

- 1 **Muster Max**, Lehrer, SVP, bisher
- 2 **Weber Anna**, Unternehmerin, CVP

#### Wie wählen?

- Sie trennen den Wahlzettel vom Informationsblatt ab und führen den **Kandidatennamen** auf der leeren Linie des Wahlzettels handschriftlich auf.
- Sie können nur einen Namen aufführen.
- Es sind nur die oben aufgeführten Personen wählbar.
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlicher Kennzeichnung sind ungültig.



Logo Einwohnergemeinde [...]



# **Wahlzettel**

**für die Wahl des Gemeindepräsidenten / der  
Gemeindepräsidentin für die Amtsperiode  
vom 20xx – 20xx  
vom [Datum]**

Kand.-Nr.

Kandidatename

.....

- Der Wahlzettel darf nur einen Namen enthalten.
- Wahlzettel bitte abtrennen!

## **Anhang 9: Muster für die Validierung der Wahlen**

### Validierung der Gemeinderatswahlen vom [...]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde [...] gestützt auf § 119 Buchstabe d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BG 113.111), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderates vom [Datum], publiziert im Anschlagkasten oder im Bezirksanzeiger Nr. [...] vom [Datum], wird Kenntnis genommen.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
3. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Gemeinderatswahlen werden validiert.

[Ort, Datum]

EINWOHNERGEMEINDERAT [...]

Gemeindepräsident/-in: Gemeindeschreiber/-in:

*Zu publizieren im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag (§ 49 VpR).*

**Anhang 10:  
Muster für die Publikation der Gewählterklärung bei  
einer Mutation/Nachrücken im Gemeinderat gemäss  
§ 126 GpR**

Logo Einwohnergemeinde [...]

**Mutation im Gemeinderat/Gewählterklärung**

Infolge Demission scheidet [Name, Vorname, Partei] per [Datum] aus dem Gemeinderat aus. Gemäss § 126 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erklärt die Gemeindeverwaltung als gewählt, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Für den Rest der Amtsperiode 20xx-20xx wird somit [Name, Vorname, Partei] der Liste [...] per [Datum] als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der EG [...] als gewählt erklärt.

[Ort, Datum]

GEMEINDEVERWALTUNG [...]

Gemeindeschreiber/in:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der Gewählterklärung mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).

*Zu publizieren im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag (§ 49 VpR).*



re Gültigkeit, weshalb Ersatz-Stimmrechtsausweise als solche zu kennzeichnen sind. Wir ersuchen Sie, eine Liste mit denjenigen Stimmberechtigten zu erstellen, welche Ersatzausweise bezogen haben. Diese Liste ist den Wahlbüros vor dem Urnengang zu verteilen.

- Die Wahlzettel der Beamtenwahlen waren auf der Rückseite nicht entsprechend bezeichnet und konnten - wenn mehrere Beamte zu wählen waren - nicht voneinander unterschieden werden.
- Da von bestimmten Parteien zu wenig Wahlpropagandamaterial vorlag, erhielten einige Stimmberechtigte nicht alle Wahlprospekte und Wahlzettel. Wir empfehlen Ihnen, das Einpacken des Wahlmaterials sofort zu stoppen, wenn nicht mehr genügend Prospekte von jeder Sorte vorliegen. Zuerst ist zu prüfen, ob nicht irgendwo in einem Raum noch abgelieferte Schachteln stehen. Wenn nicht, ist die betreffende Partei aufzufordern, die fehlende Anzahl innert nützlicher Frist nachzuliefern.
- Das Wahlmaterial wurde fehlerhaft eingepackt. Wenn Hilfspersonen eingesetzt werden, sind diese durch den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin zu überwachen. Wird ein Fehler festgestellt (z.B. fehlende Wahlzettel, fehlende Broschüren) sind die Stimmberechtigten umgehend mittels Schreiben an alle Haushalte zu informieren. Fordern Sie die Stimmberechtigten dazu auf, das Material zu kontrollieren (falls Ausmass nicht klar feststeht) und machen Sie sie darauf aufmerksam, dass fehlendes Material bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.
- In den Wahlbüros dürfen nur Personen amten, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sind.

## Anhang 12 Fristentabellen

eidgenössische Abstimmungen	kantonale und regionale Abstimmungen	kommunale Abstimmungen
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa	Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>	Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>
So		Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>
Mo	Material an Gemeinde	Material an Gemeinde
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa	Material an Stimmb. / Beginn briefl.	Material an Stimmb. / Beginn briefl.
So		Material an Stimmb. / Beginn briefl.
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		
So		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr	1. Urnenöffnungstag	1. Urnenöffnungstag
Sa	2. Urnenöffnungstag/Ende briefl.	2. Urnenöffnungstag/Ende briefl.
So	Abstimmungstag	Abstimmungstag

<sup>1)</sup> spätestens.

<b>Nationalratswahlen</b>	<b>kant. und reg. Proporzwahlen</b>	<b>kommunale Proporzwahlen</b>	
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa	Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>		
So			
Mo	Anmeldefrist/Wahlvorschläge <sup>1)</sup>		
Di	Beginn Auflage		
Mi			
Do	Ende Auflage		
Fr			
Sa			
So			
Mo	Ablauf Bereinigungsfrist		
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa	Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>	Einberufung Urnengang <sup>1)</sup>	
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo	Anmeldefrist/Wahlvorschläge <sup>1)</sup>	Anmeldefrist/Wahlvorschläge <sup>1)</sup>	
Di	Beginn Auflage	Beginn Auflage	
Mi			
Do	Ende Auflage	Ende Auflage	
Fr			
Sa			
So			
Mo	Ablauf Bereinigungsfrist	Ablauf Bereinigungsfrist	
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo	Material an Gemeinde	Material an Gemeinde	Wahlprospekte an Gemeinde
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa	Material an Stimmb. / Beginn briefl.	Material an Stimmb. / Beginn briefl.	Material an Stimmb. / Beginn briefl.
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr	1. Urnenöffnungstag	1. Urnenöffnungstag	1. Urnenöffnungstag
Sa	2. Urnenöffnungstag/Ende briefl.	2. Urnenöffnungstag/Ende briefl.	2. Urnenöffnungstag/Ende briefl.
So	Wahltag	Wahltag	Wahltag

1) Spätestens.

1. Wahlgang Majorz / auf Ausschreibung <sup>1)</sup>	1. Wahlgang Majorz / § 45 Abs. 1 GpR	2. Wahlgang Majorz ordentliche Fristen	2. Wahlgang Majorz SR <sup>2)</sup> / verkürzte Fristen
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa	Einberufung Urnengang <sup>3)</sup>	Einberufung Urnengang <sup>3)</sup>	
So		1. Wahlgang	
Mo			
Di		Mitteilung Rückzug <sup>4)</sup> und Anmeldefr. für neue Kand. <sup>5)</sup>	
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			1. Wahlgang
Mo	Anmeldefrist / Wahlvor- schläge <sup>6)</sup> / Material an Gemeinde	Material an Gemeinde	Material an Gemeinde
Di			Mitteilung Rückzug <sup>4)</sup> und Anmeldefr. für neue Kand. <sup>5)</sup>
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			Material an Gemeinde <sup>6))</sup>
Sa	Material an Stimmb./ Beginn briefl.	Material an Stimmb./ Beginn briefl.	Material an Stimmb./ Beginn briefl. <sup>6)</sup>
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			Material an Stimmb./
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa	1. Urnenöffnungstag	1. Urnenöffnungstag	1. Urnenöffnungstag
So	2. Urnenöffnungstag/ Ende briefl.	2. Urnenöffnungstag/ Ende briefl.	2. Urnenöffnungstag/ Ende briefl.
Mo	Wahltag	Wahltag	Wahltag

*kursiv = Beispiel / Frist wird von der Einberufungsbehörde festgelegt. Die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden (§ 62 GpR).*

1) Ausschreibung vor oder zusammen mit der Einberufung.

2) Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt (§ 31 Buchstabe b Satz 2 GpR). Andere Zweitwahlgänge können aufgrund der Fristen frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Wenn möglich ist der Termin so zu legen, dass der Zweitwahlgang mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden kann.

3) Spätestens beim kommunalen Wahlen. Bei regionalen oder kantonalen Wahlen aufgrund des Termins der Lieferung des Materials an die Gemeinden immer früher.

4) Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 GpR).

5) Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen (§ 46 Abs. 3 GpR).

6) Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Frist für die Lieferung des Materials an die Gemeinden und die Zustellfrist an die Stimmberechtigten fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden (§§ 62, 65 und 66 je Abs. 1 Satz 2 GpR). Finden Zweitwahlgänge innert 5 Wochen nach dem Wahltag statt, ist das Wahlmaterial per A-Post oder Boten zuzustellen (§ 61 Abs. 1<sup>bis</sup> GpR).

7) Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.